



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

158. Erkenntniß des Hofgerichts vom 11. Mai 1826 in Sachen des Colon Tasche in Lükhausen, Beklagten etc. gegen den Richter Krecke zu Salzuflen, namens der Barkhausen'schen Familienstiftung, Kläger ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

N^o 158.

In Sachen des Colon Tasche Nr. 8 in Lütthausen, Amts Lage, Beklagten und Revisen jetzt Revidenten gegen den Richter Krecke in Salzuflen, Namens der Barkhausenschen Familien-Stiftung, Kläger und Recurrenten jetzt Revisen, erkennen Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe &c. für Recht: daß das am 19. Oct. 1825 eröffnete General-Hofgerichts-Conclusum, soweit solches den Bescheid des Amts Lage vom 20. Mai 1824 betrifft, zwar zu bestätigen, jedoch rückfichtlich des dem Recurrenten jetzigen Revisen nachgelassenen Beweises dahin näher zu bestimmen sey: daß wenn bei der von gedachtem Amte erkannten Herabsetzung der, gesetzlich oder vertragsweise, dem vor-maligen Interimswirthe competirenden Leibzucht auch die von diesem contrahirten zum Besten des Colonats nicht verwendeten Schulden mit zur Berechnung gezogen worden und im Verhältniß zu deren Betrage die Leibzucht eine Verminderung erlitten hat, alsdann und nur in diesem Falle der Revident schuldig sey, nach dem so auszumittelnden Verhältnisse dem Revisen die dem Schuldner abgesprochene Leibzuchtsparcele während der Lebenszeit des Leibzüchters zur Benutzung um daraus seine Befriedigung zu erlangen, einzuräumen, die in dieser Art bedingte Verpflichtung des Revidenten dagegen bis zum Erfolge eines rechtskräftigen Erkenntnisses der Fürstl. Justizkanzlei auszustellen und davon auch das Erkenntniß über die in dieser sowie in der Recursinstanz veranlaßten Kosten abhängig zu machen sey.

Conclusum am General-Hofgericht den 4. et publ. Detmold den 11. Nov. 1826.

Entscheidungsgründe.

Es folgt schon aus dem Begriffe der zwischen dem Interimswirthe und dem Auerben als Colonats-Eigenthümer bestehenden Rechte und Pflichten, daß dieser als Uebernehmer des Colonats in dieser Eigenschaft zur Berichtigung aller Schulden des Leibzüchters ohne Unterschied nicht angehalten werden könne. Von den zur Zeit der Uebertragung vorhandenen Schulden hat er nach der Natur einer *successio singularis* stillschweigend nur diejenigen übernommen, welche dem Hofe auf eine der Colonats-Verfassung angemessene Weise wirklich aufgelegt waren, aber keineswegs alle persönliche Verbindlichkeiten des Abtretenden.

Runde, Rechtslehre von der Leibzucht 2ter Theil S. 54.

Diesen Grundsatz hatte auch schon das Amt Detmold ins Auge gefaßt, wie dasselbe auf die hier in Frage stehenden in den Jahren 1791 und 1797 contrahirten Schulden zu 100 und 50 Rthl.

einen Versicherungsschein ausfertigte, solche jedoch nur bis zum 20. Oct. 1797 und resp. Jacobi 1799 beschränkte, damit also anerkannte, daß diese Schulden von dem Interimswirthe getilgt, nicht aber fortwährend das Colonat beschwerend auf den Anerben, wenn er solches antrete, übertragen werden sollten.

Die Verordnung wegen der Leibzüchter vom 6. Febr. 1781 stimmt damit gleichfalls überein. Nach dem §. 2 sollen Stiefvater und Stiefmutter, um zu dem Genusse der Leibzucht zu gelangen, am Amte bescheinigen, daß sie ihr Eingebrahtes zum Nutzen des Colonats verwendet und dieses auch gut verwaltet haben; sie sollen nach dem §. 5 nur zum Beziehen der Leibzucht zugelassen werden, wenn zuvor wirkliches Einbringen und nützliche Verwendung des Brautschazes dargethan und zugleich nachgewiesen ist, wie das Haus-, Hof- und Viehinventarium erhalten, verbessert oder verschlimmert, wie Schulden zum wahren Besten des Colonats gemacht worden oder nicht, wie die Cultur der Grundstücke beachtet und wirklich dann beschaffen sey.

Bei dieser Untersuchung kommen also nur diejenigen neuen Schulden in Betracht, welche zum wahren Besten des Colonats gemacht sind, alle übrigen, von welchen dieß nicht vollständig nachgewiesen ist, bleiben ausgeschlossen und nur der, das Colonat verlassende Interimswirthe bleibt deßfalls verhaftet.

In dieser Beziehung war der von dem Amte am 20. März 1824 ertheilte Bescheid, wornach dem jetzigen Revisen der Beweis auferlegt wurde, daß beide von ihm gegen den Revidenten eingeklagten Capitalien zum Besten des Tasche'schen Colonats verwendet worden, dem Gesetze völlig angemessen, und wurde auch so in der Recursinstanz bestätigt, gleichwohl unter Nachlassung des Beweises für den Revisen: daß die auf ein Drittheil erkannte Verminderung der dem Leibzüchter Tasche gesetzlich competirenden Leibzucht von Fürstl. Justizkanzlei rechtskräftig bestätigt worden, in welchem Falle denn jetziger Revident zur Bezahlung der in Frage stehenden beiden Darlehn nebst davon seit 1820 rückständig gebliebenen Zinsen schuldig erkannt wurde.

Ob das Hauptmotiv des Gesetzgebers Strafe des üblen Wirthschafers oder Entschädigung des dadurch verletzten Colonats-Eigenthümers sey? Die Prüfung dieser Frage dürfte wohl als überflüssig erscheinen, indem die Verminderung der gesetzlichen Leibzucht oder deren gänzliche Entziehung zugleich und in gleichem Maße als Strafe und Entschädigung gelten, letztere jedoch nach dem aus dem Colonatsrechte sich von selbst bildenden Begriffe nicht mit der Folge, daß, wird die Leibzucht vermindert oder ganz entzogen, der das Colonat übernehmende Anerbe nun auch verpflichtet sey, sämmtliche von dem Interimswirthe gemachte, wenn auch von dem Amte und

den Vormündern nicht consentirte und zum Besten des verwalteten Guts nicht verwendete Schulden zu übernehmen.

Dies würde das Recht des Interimswirthes weit über die demselben gegebene Grenze hinausführen, das des Anerben aber, der während der Mahljahre als der wahre Civilbesitzer des Mehrgutes betrachtet werden muß, in große Gefahr stellen und oft genug den gänzlichen Ruin des Gutes nach sich ziehen.

In dem hier vorliegenden Falle kann es nur darauf ankommen, in welcher Art und Ausdehnung die Untersuchung gegen den Interimswirth wegen schlechter Wirthschaft Statt gefunden und die Verminderung der Leibzucht angeblich auf ein Drittheil des gesetzlich oder vertragsmäßig festgesetzten Betrags zur Folge gehabt hat. Erstreckte sich solche nur, wie das Gesetz es will, auf Verwendung des Eingebrachten zum Besten des Colonats, auf die für gleichen Zweck gemachten Schulden, auf das Hof-, Vieh- und Feldinventarium und blieben sonstige Schulden des Interimswirths davon ausgeschlossen, so läßt sich die Richtigkeit des Grundsatzes nicht verkennen, daß gegen den Revidenten kein Klagrecht vorhanden war.

Anders verhält sich die Sache, wenn, wie wenigstens anscheinend der Fall ist, auch die ungesetzlichen Schulden die Leibzuchtverminderung mit begründeten.

Das Tasche'sche Colonat kam noch während der Interimswirthschaft in Elocation, und daß bei diesem Vorgange der gesammte Schuldenzustand vereint wurde, ist, auch in Rücksicht der hier in Frage stehenden, als gewiß vorauszusetzen, weil die Amtsvögte Wesfel und Falkmann, welche die Masse administrirten, von beiden Capitalien (ob mit Recht oder Unrecht, davon kann hier die Rede nicht seyn) bis zum Jahre 1820 die Zinsen bezahlten.

Nach dem Bescheide des Amtes Lage vom 29. Jan. 1825 übernahm der Interimswirth im Jahre 1795 beim Antritte des Colonats an ingrossirten und nicht ingrossirten Schulden 3048 Rthl. und vergrößerte solche bis zum Jahre 1805 wo die bis 1817 dauernde Elocation begann, um 1766 Rthl., so wie denn auch der inferirte Brautschatz von 500 Rthl. verausgabte war, wonach denn die von dem Interimswirthe von 1795 an geführte Wirthschaft das von dem Amte gefundene Resultat ergiebt, daß

1) das Colonat durch sein Verschulden in eine demselben in landwirthschaftlicher Rücksicht immer nachtheiligere Elocation gerathen sey, indem die Ländereien der Erfahrung nach gewöhnlich nicht in gehöriger Cultur erhalten werden und daß

2) aus der Elocationsmasse wenig alte Schulden und größtentheils nur die von dem Interimswirthe aufgeliehenen neuen Capitalien nebst den Zinsen und andern von ihm contrahirten Schulden abgetragen worden, somit der Zweck der Interimswirthschaft ganz

verfehlt, demnach die Leibzucht auf $\frac{1}{3}$ des sonstigen Betrags herabgesetzt sey.

Eine Beurtheilung dieses Verfahrens liegt jetzt überhaupt schon außer der Competenz des Hofgerichts und kann für vorliegende Sache nur der Grundsatz festgestellt werden, daß, insofern durch den bei Fürstl. Justizkanzlei zwischen dem Revidenten und dessen Leibzüchter obschwebenden Proceß ermittelt und rechtskräftig festgestellt ist, daß auch die von Lehern contrahirten ungesetzlichen Schulden mit in die Berechnung gezogen sind, mithin auch in Rücksicht auf diese die Verminderung der Leibzucht zur Vollziehung gekommen ist, dann lediglich nur in solchem Verhältniß den Privatgläubigern des Leibzüchters die Befugniß zuzueignen sey, den desfalls entzogenen Theil der Leibzucht, jedoch wie sich von selbst versteht nur für die Lebenszeit des Leibzüchters, in Anspruch zu nehmen, um aus den daraus zu ziehenden Nutzungen befriedigt zu werden, damit nach dem eigenen rechtlichen Anerkennnisse des Revidenten, derselbe sich nicht zum Nachtheile dritter Personen bereichere.

Dies alles muß von dem künftigen Urtheile der Fürstl. Justizkanzlei abhängig gemacht werden, so wie denn auch bis zu diesem Erfolge das Erkenntniß über die sowohl in der Recurs- als dieser Instanz veranlaßten Kosten auszustellen ist.

N^o 159.

In Sachen der beiden Töchter des verstorbenen Leibzüchters Windmeyer bei der Lage, Klägerinnen, wider den Windmeyer das., Beklagten,

pro des Nachlasses des Leibzüchters und der Alimentation, wird beiden Theilen der abgestattete Amtsbericht *sub praes. d. 2. d.* communiciret und da nach demselben der geschehene Versuch der Güte fruchtlos gewesen, nunmehr für Recht erkannt: daß es

1) was den Rückfall der Leibzucht betrifft, bei dem schon im *Resoluto* vom 2. Aug. *Fol. 19 act.* in diesem Punct bestätigten Amtsbescheid vom 18. Jul. d. J. lediglich zu belassen und Klägerin also das Leibzuchtshaus, die Leibzuchtsländerei und Garten *cum fructibus nondum perceptis* und also mit dem vom verstorbenen Leibzüchter darauf ausgesäeten Rocken und mit Bezahlung der Heuer für die von Klägerinnen selbst besäeten 2 Schfl. Landes zu 1 Rthl. 12 gr. Beklagtem wieder einzuräumen, dieser aber die Einsaat des Rockens zur theilbaren Nachlassenschaft des Verstorbenen zu vergüten schuldig seye;

2) sind dieselben nicht weniger dem vorgedachten Amtsbescheid und dem, denselben in diesem Punct näher erklärenden *Resoluto Fol. 19. act.* gemäß, verbunden, die, vom verstorbenen Leibzüchter